

Tennisclub Rangendingen e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rangendingen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Rangendingen.
3. Der Verein wurde im Jahr 1977 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hechingen unter Reg.-Nr. VR 154 eingetragen.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich des Tennissports. Hierbei kommt der Jugendförderung besondere Bedeutung zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen).
2. Es wird unterschieden in:
 - **Aktive Mitglieder**, unterschieden in
 - Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - Jugendliche (15 bis 18 Jahre)
 - Kinder (bis 14 Jahre)
 - **Passive Mitglieder**
 - **Ehrenmitglieder**
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die weder passive Mitglieder, noch Ehrenmitglieder sind.
4. Jugendliche sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Kinder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Ferner sollten bei der Aufnahme Familienangehörige von Mitgliedern, insbesondere Ehegatten und minderjährige Kinder, Vorrang vor anderen Bewerbern haben.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Ordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dies bedeutet insbesondere, dass aktive Mitglieder berechtigt sind, die Tenniseinrichtungen zu nutzen (näheres regelt die Spiel- und Platzordnung).
3. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind bei der Wahl des Vorstandsmitglieds für Jugend stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand bei den sich aus der Zielsetzung ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Wirtedienste, sonstige Gebühren

1. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden, Wirtedienste und sonstige Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Festlegungen sind in der Beitragsordnung dokumentiert.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, in besonderen Fällen (z. B. Notlagen) fällige Zahlungen von Mitgliedern zu stunden bzw. ganz oder teilweise zu erlassen. Außerdem hat der Vorstand das Recht, in besonderen Fällen zusätzlich zu erbringende Arbeitsstunden anzuordnen. Derartige Entscheidungen sind mit Begründung aktenkundig zu machen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber - trotz schriftlicher Abmahnung - länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört bzw. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane grob verstößt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
 - das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Behandlung/Entscheidung des Einspruchs erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vorstand gem. § 26 BGB

§12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist innerhalb des ersten Quartals jedes Geschäftsjahres durchzuführen.
3. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dies beschließt
 - der Vorsitzende vorzeitig ausscheidet (vgl. § 14 Abs. 3)
 - mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rangendingen. In der Veröffentlichung sind die Tagesordnung sowie der Versammlungsort und der Termin anzugeben.
5. In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zumindest folgende Punkte vorzusehen:
 - Jahresbericht des Vorsitzenden sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Wahlen
 - Festlegung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden (Beitragsordnung)
 - Festlegung und Beschlussfassung der sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsziele
 - Behandlung von Anträgen
6. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
 7. Durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt - soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird – durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
 10. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 11. Jeder Vorstandsposten ist jeweils in einem getrennten Wahlgang zu besetzen. En bloc-Wahlen sind zulässig, falls kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Steht für einen Wahlgang jeweils nur ein Bewerber zur Verfügung, findet, wenn beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit genügt. Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung und erhält keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 12. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart

- Jugendwart
 - Schriftführer
 - 1. Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Kann ggf. die Nachfolge nicht nahtlos mit Ablauf der zweijährigen Amtszeit im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung geregelt werden, bleiben die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder bis zum Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
 3. Können nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt werden, so bleibt der Vorstand weiterhin noch beschlussfähig, sofern mindestens das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und drei weitere Vorstandsämter besetzt werden können.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Scheidet der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden bzw. die fehlenden Vorstandsmitglieder zu wählen.
 5. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen. Die Wiederwahl ist möglich.
 6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
 7. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
 8. Diese Einzelvertretungsberechtigung ist insofern eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen, die den Verein vermögenswirksam zu Leistungen von mehr als € 4.000,- verpflichten, die Unterschriften von beiden der in Abs. 7 genannten gesetzlichen Vertreter bedürfen.
 9. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von zumindest einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Erlass bzw. die Änderungen von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 10. Für einzelne Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet oder einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betraut werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
 11. Rein redaktionelle Satzungsänderungen, die das Registergericht fordert und den sinngemäßen Inhalt nicht ändern, können vom Vorstand beschlossen werden.

12. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 15 Ausschüsse

1. Den Ausschüssen gehören 3 - 5 Mitglieder an. Der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder sowie der zeitliche Rahmen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
2. Der Jugendausschuss wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenführung und Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht, den sie durch ihre Unterschriften bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§18 Ehrungen

1. Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein oder den Tennissport können geehrt werden.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung sind folgende Ordnungen erforderlich:
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Weitere Ordnungen bei Bedarf
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Spiel- und Platzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§20 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung
2. Der Verweis sowie das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Einberufung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist hierbei den Mitgliedern anzukündigen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder entschieden wurde oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des

zuständigen Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung Rangendingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 22 Haftpflicht

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 23 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rangendingen, den 20. April 2018